

Bewilligungsbedingungen der Landeshauptstadt Hannover für Zuwendungen zur Förderung des Vereinssportstättenbaus

Vorlage der Baugenehmigung

Mit den Arbeiten für ein genehmigungspflichtiges Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung erteilt ist und der Landeshauptstadt Hannover zur Einsicht vorgelegen hat.

Vergabe der Bauleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen

Für die einzelnen Gewerke bzw. Maßnahmen muss nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ein Wettbewerb stattfinden. Das bedeutet, dass für die geplanten Maßnahmen auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses mindestens drei gleichlautende Angebote einschlägiger Firmen einzuholen sind. Die Angebote sind bei uns mit einem Vergabevorschlag einzureichen. Nach fachtechnischer Prüfung erhalten Sie von uns Nachricht, ob die Aufträge erteilt werden können.

Nachweis der Eigenarbeit

Der Verein hat die für die Eigenarbeit angefallenen Materialkosten anhand von Rechnungen und die Anzahl der geleisteten Stunden (mit Angabe der erbrachten Leistung) mit der schriftlichen Bestätigung des Vereinsvorsitzenden oder seines Vertreters nachzuweisen. Als angemessener Anrechnungsbetrag für die von den Vereinsmitgliedern unentgeltlich geleisteten Stunden werden 10,00 €/Stunde festgelegt. Maschinenstunden können mit 25,00 €/Stunde angerechnet werden.

Schwarzarbeit

Auf die Strafbarkeit von Schwarzarbeit wird ausdrücklich hingewiesen.

Umsatzsteuer

Die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes gehören, soweit der Verein steuerpflichtig ist und diese damit absetzen kann, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nachweis der Gesamtkosten und der Finanzierung (Verwendungsnachweis)

Der Nachweis der Gesamtkosten und der Finanzierung (Verwendungsnachweis) ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Der Nachweis muss sich auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins erstrecken.

Den der Kostenaufstellung zugrunde liegenden Rechnungen sind alle Abrechnungsunterlagen (z.B. Aufmaße) beizufügen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass von der Möglichkeit des Skontoabzuges auf jeden Fall Gebrauch gemacht werden muss. Nicht vollzogene Skontoabzüge werden von uns von den geltend gemachten Gesamtkosten abgezogen.